

- 5. **Schulbetrieb, Anlässe, Freizeit, Kulturelles**
- 5.02 **Schulbetrieb**
- 5.02.4 **Schuljahr, Zeitplan, Ferien**

Reglement Jokertage

Primarschulpflegebeschluss vom 15.02.2007

Änderung: Primarschulpflegebeschluss vom 19.01.2012

Änderung: Primarschulpflegebeschluss vom 29.09.2015

Inkraftsetzung ab Schuljahr 2007/2008

Zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen, voraussehbaren Absenzen gemäss Volksschulgesetz § 28 und VSV § 28 und § 29 können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (VSV § 30).

Bezug der Jokertage

Die Jokertage können nicht stundenweise, sondern müssen tageweise bezogen werden. Ein halber Schultag gilt als ein Jokertag.

Diese freien Tage können einzeln oder gesamthaft bezogen werden.

Ein Übertrag von nicht bezogenen Frei-Tagen aufs nächste Schuljahr ist nicht möglich, sie verfallen.

Es werden keine Jokertage gewährt:

Bei besonderen Schulanlässen werden keine Jokertage bewilligt (Sperrtage). Zu Beginn eines neuen Schuljahres wird den Eltern das Jahresprogramm abgegeben. Darin werden die Sperrtage markiert.

Termine

Es besteht keine Bewilligungs- und Gesuchspflicht. Die vorgängige Information des Bezugs der Jokertage erfolgt schriftlich oder telefonisch an die betreffenden Lehrpersonen.

Verpflichtungen

Die Eltern sind verpflichtet, alle Betroffenen (Musikgrundschule, Therapeuten, Handarbeit etc.) über den vorgesehenen Bezug eines Jokertages zu informieren.

Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuarbeiten. Prüfungen werden nachgeholt.